



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Vorab per E-Mail

Bearbeitet von Frau Schmaljohann

E-Mail susanne.schmaljohann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40.2-26.08.02

Durchwahl (05 11) 1 20-
7879

Hannover
13.02.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“

hier: Anpassung an die Bestimmungen der neuen AGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1) – folgend: neue AGVO – in Kraft getreten.

Nach der Regelung des Artikels 44 Abs. 3 der bisher gültigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) 800/2008 – folgend: alte AGVO – bleiben Beihilferegelungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung freigestellt wurden, noch weitere sechs Monate freigestellt. Diese Übergangsfrist endet am 31.12.2014. Betroffen ist u. a. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des niedersächsischen „Schaufensters Elektromobilität“ (Schaufenster-Richtlinie).

Das Schaufenster ist entsprechend bisheriger Vorgaben des Bundes bis Ende 2015 befristet. Die Mehrzahl der zur Förderung durch das Land Niedersachsen vorgesehenen Projekte ist bewilligt. Bis in das Frühjahr 2015 hinein werden letzte Anträge für den Aufbau von Ladeinfrastruktur von Kommunen und Hochschulen, evtl. unter Einbeziehung des örtlichen Energieversorgers, erwartet.

Die Schaufenster-Richtlinie ist bis 31.12.15 befristet.

Die Auflage einer entsprechenden neuen Förderrichtlinie (Förderung Elektromobilität aus Landesmitteln: „Schaufenster II“) über 2015 hinaus ist seitens MW, Ref. 40, nicht beabsichtigt. Je nach weiterer Positionierung des Bundes zur Laufzeit des Schaufensters ist möglicherweise zu gegebener Zeit zu prüfen, ob die Laufzeit der Schaufenster-Richtlinie bis zum 30.06.16 verlängert werden kann.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Auch der Bund plant nach bisherigem Vernehmen kein „Schaufenster II“.

Damit der Aufbau von Ladeinfrastruktur im Schaufenster planmäßig während der verbleibenden Laufzeit des Schaufensters abgeschlossen werden kann, sollen in diesen begründeten Fällen im Zeitraum 01.01.2015 bis zum Außerkrafttreten der Schaufenster-Richtlinie Bewilligungen noch im Rahmen der bisherigen Schaufenster-Richtlinie vorgenommen werden können. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur ist zeitkritisch und von landeserheblicher Bedeutung. Dazu ist es erforderlich, die Schaufenster-Richtlinie an die Bestimmungen der neuen AGVO anzupassen und der Europäischen Kommission gem. Art. 11 der neuen AGVO anzuzeigen.

Die Schaufenster-Richtlinie wird daher wie folgt angepasst:

1. Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (neue AGVO) sind vollständig anzuwenden und bei jeder Bewilligung von Schaufenstervorhaben ab dem 01.01.2015 einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Zuwendungsempfänger aus Nummer 3.1 der Schaufenster-Richtlinie gilt die KMU-Definition aus Anhang I zur neuen AGVO.
3. Als Regelung nach Nummer 3.2 der Schaufenster-Richtlinie gelten die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 neue AGVO, wonach Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
4. Die Höhe der Zuwendung nach Ziffer 5 der Schaufenster-Richtlinie richtet sich nach Art. 25 Abs. 5 und 6 der neuen AGVO. Sie darf ferner nicht die in der bisherigen Schaufenster-Richtlinie genannten Sätze überschreiten.
5. Dieser Erlass gilt zusammen mit der Schaufenster-Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Susanne Schmaljohann